

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **128 (2002)**

Heft 12: **Fokus Glas**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten

Bewährt und weit herum akzeptiert sind die «Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten», welche der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein seit 1977 im Wesentlichen unverändert herausgibt. Als Erläuterung dazu ist im Januar 2002 das Merkblatt «Sicherheitsleistungen des Unternehmers im Werkvertrag» erschienen. Im Merkblatt sind die möglichen Sicherheitsleistungen von Banken, Versicherungen oder Branchenorganisationen dargestellt, die je nach Risikosituation verschieden ausgestaltet werden können. In aller Regel genügt die Solidarbürgschaft.

Solidarbürgschaft klar definiert

Anrufe aus der Bauwirtschaft im Zusammenhang mit dieser Solidarbürgschaft zeigten, dass in zwei Punkten Unsicherheiten bestehen. Gefragt wurde, ob bei der Bürgschaft nach SIA 118, Art. 181, der Bürgschaftsbetrag mit oder ohne MWSt bestimmt wird. Andere wollten wissen, ob bei der Bürgschaft nach SIA 118, Art. 181, der Bürgschaftsbetrag mit oder ohne die Werklohnanteile für Abbrucharbeiten bestimmt wird.

Das Merkblatt hält fest, dass der Bürgschaftsbetrag sich nach der «Totalsumme der vom Bauherrn für das gesamte Werk zu leistenden Vergütungen jeder Art» bemisst. Diese Totalsumme beinhaltet immer auch den Betrag der MWSt. Ebenso umfasst diese Totalsumme die Abbrucharbeiten, die in SIA 118, Art. 1, Absatz 2, ausdrücklich als Werk definiert sind.

Um die Sicherheitsleistungen beim Bauen ist es in den letzten Jahren zum Teil zu Übertreibungen gekommen, welche letztlich das Bauen insgesamt verteuern, ohne die Qualität zu verbessern. Mit dem Merkblatt und unserer Präzisierung dürfte die Sache nun klar sein. Bei weiteren Fragen zur SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» steht Ihnen der Rechtsdienst des SIA, jus@sia.ch oder Tel. 01 283 15 10 (Dienstag und Mittwoch von 9 bis 12), zur Verfügung. *Jürg Gasche*, Rechtsdienst SIA

Merkblatt 2020

Das Merkblatt 2020 «Sicherheitsleistungen des Unternehmers im Werkvertrag» zur Norm SIA 118 erhalten Sie zum Preis von Fr. 42.- bei SIA Auslieferung, Schwabe & Co AG, Postfach 832, 4132 Muttenz 1, Tel. 061 467 85 74, Fax 061 467 85 76, E-Mail: auslieferung@schwabe.ch

Suchen Sie als **dienstleistungsorientierte/r Kulturingenieur/in** eine neue

vielseitige Funktion im Bereich des Gemeinde-Ingenieurwesens?

Verfügen Sie über

- eine Ausbildung als Kulturingenieur/in und zusätzlich über das eidg. Geometerpatent (bzw. die Absicht oder Bereitschaft, dieses Patent noch zu erwerben)?
- idealerweise Erfahrung in Baurecht/Baupolizei/Raumplanung?
- Berufserfahrung im Bereich Gemeindeingenieurwesen entweder in einem Ingenieurbüro oder in einer kantonalen oder kommunalen Verwaltung?
- eine ausgeprägte Dienstleistungs- und Kundenorientierung?
- die Motivation, innovative Dienstleistungen im Bereich der Vermessung zu entwickeln und auf dem Markt anzubieten?

Dann sind Sie möglicherweise der/die gesuchte

Kulturingenieur/in ETH mit Geometer-Patent

für ein mittleres und gut etabliertes Ingenieurbüro in der nördlichen Agglomeration von Zürich.

Ihr zukünftiger Aufgabenbereich:

- Wahrnehmung von unterschiedlichen Funktionen im Bereich Gemeindeingenieurwesen
- anspruchsvolle Projektleitungen im Bereich Geomatik
- Zusammenarbeit mit Behörden, Architekten und Bauherren

Sind Sie interessiert? Herr P. Bähler gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte in der von Ihnen gewählten Form und freut sich über Ihre Bewerbung. Volle Diskretion wird zugesichert.

RESKOM

Peter Bähler, lic. oec., Winzerstr. 11, CH-8049 Zürich,
Tel. 01 342 28 10, Fax 01 342 28 40,
email: info@reskom.ch
Unternehmens-, Führungs- und Personalberatung,
Kommunikationstraining, Coaching

mehr einsichten zum thema glas



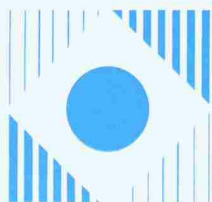
transparenz ist trend

Glas ist nicht nur Fassade, sondern definiert auch die Atmosphäre im Gebäudeinneren. In enger Zusammenarbeit mit Architekten und Planern ist **General Glas** stets darum bemüht, neue Funktionen des durchsichtigen Werkstoffs zu erschließen.

Kuppeln, Glasüberdachungen, punktgehaltene Glasfassaden, Schräg- und Ganzglasfassaden, technische Gläser, Sanitärgläser, Möbel, Kunst – die Möglichkeiten von Glas sind unbegrenzt.

Zwischen uns und unseren Kunden herrschen glasklare Verhältnisse. Ob für Bauherren, Planer und Architekten, Fenster- und Fassadenbauer oder Projektingenieure – **General Glas** ist der individuelle Lösungsanbieter rund ums Glas.

**GENERAL
GLAS**



General Glas
Postfach
Fellenbergstrasse 279
8047 Zürich
Inhaber: C. Bättig
Tel. 043 311 06 08 /9
Fax 043 311 06 10
e-mail: generalglas@gmx.net
www.glaswerke-arnold.de